



Tanz-Sport-Club Telos e.V. Frankfurt/Main
Mitglied im Deutschen Tanzsportverband
Postfach 10 21 25, 60021 Frankfurt am Main, Tel.: 0177-1980177



Satzung

des

Tanz-Sport-Club Telos e.V. Frankfurt am Main

- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.11.1977
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.03.1984
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 21.03.1985
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 17.03.1998
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.03.2007
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 19.03.2012
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 13.03.2017
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 17.02.2020

Stand nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2020

Inhalt

Präambel	3
§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr.....	3
§2 Zweck	3
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Grundsätze	3
§5 Mitgliedschaft.....	4
§6 Organe des Vereins.....	5
§7 Mitgliederversammlung.....	5
§8 Vorstand	7
§9 Jugendversammlung	8
§10 Beiträge und Gebühren	9
§11 Rechnungsführung und –prüfung	9
§12 Ordnungen.....	10
§13 Datenschutz.....	10
§14 Auflösungsbestimmung	10
§15 Gerichtsstand	11
§16 Schlussbestimmung.....	11

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Club Telos e.V.“ (im Folgenden auch kurz TSC Telos oder der Verein genannt) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein wurde 1962 gegründet und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.1977 am 24.01.1978 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck.
 - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.,
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes (HTV),
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes (DTV).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tanz-Sport-Club Telos e.V., mit Sitz in Frankfurt am Main, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft ein. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, entgegen.

2. Der Verein fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.
3. Der Verein sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Vereins.
4. Der Verein fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Mitglieder und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
5. Der Verein will mit seinem Wirken einen Beitrag zu Frieden und Völkerverständigung leisten.
6. Der Verein tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft ein.
7. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
8. Der Verein will durch sein Wirken einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.
9. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, ein.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein angehören und berechtigt sind, am Training teilzunehmen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Bestrebungen des TSC Telos fördern wollen und dem Verein angehören, ohne am Training teilnehmen zu dürfen.

2. Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach billigem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3. Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft gilt die Frist zur Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend.

2. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit zum
1. eines Kalendermonats möglich.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der schriftlich und eigenhändig unterzeichnet (Brief), mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) an den Vorstand zu erklären ist.
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sechs oder mehr Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mahnung begleicht, bzw. sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber des Vereins nicht erfüllt. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf.
 - durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach schriftlich begründetem Antrag mindestens eines Mitgliedes. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, sofern das auszuschließende Mitglied das Ansehen des TSC Telos schädigt oder den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwider handelt, bzw. gegen die Vereinssatzung grob verstößt. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - durch Ableben des Mitglieds.
2. Die Beitragspflicht läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft endet. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Nach beendeter Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt jeder Anspruch gegen den Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, werden durch das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein nicht berührt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich zu erfolgen.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet (Brief) und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen. Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand diese vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder bekannt.

2. Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend von einem seiner Vorstandskollegen in der in §8 festgelegten Reihenfolge geleitet.
2. Für die Leitung von Wahlen ist eines der anwesenden Mitglieder vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung zum Wahlleiter zu wählen. Dieser ist zu neutraler Haltung verpflichtet und nicht wählbar.

3. Verlauf der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die satzungsgemäße Einberufung und die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten fest.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll die Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer enthalten. Es ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und im Zweijahresrhythmus die Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen des Jugendwartes und Jugendsprechers) sowie zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers vorzunehmen. Der Jugendwart sowie der Jugendsprecher werden satzungsgemäß von der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenvorsitzende können ehemalige, aus dem Vorstand ausgeschiedene 1. Vorsitzende des Vereins werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung.
5. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder ein von den Anwesenden gewählter Vertreter eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. Zur Beschlussfassung und zu Wahlen sind nur die anwesenden, voll geschäftsfähigen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen ist maßgebend, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertreten sind. Sind auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertreten, so kann zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann. Das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen ist maßgebend, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert:
 - entweder auf Beschluss des Vorstands
 - oder durch schriftlich begründeten und an den Vorstand gerichteten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zeitnah und entsprechend den Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen und Befugnisse für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

6. Abstimmungs- und Wahlverfahren

- Abstimmungen sind prinzipiell offen, im Einzelfall auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.
- Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein stimmberechtigtes Mitglied Einwendung erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden.

§8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführerund dem erweiterten Vorstand:
 - dem Pressewart
 - dem Jugendwart
 - dem 1. Beisitzer
 - dem 2. Beisitzer
- Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Mitgliederversammlung, an der Vorstandswahlen stattfinden. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit, so endet die Amtszeit spätestens mit dem Datum des Endes der Vereinsmitgliedschaft. Wird auf der Mitgliederversammlung, an der

Vorstandswahlen stattfinden, kein geschäftsführender Vorstand gefunden, so bleiben die bisherigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch im Amt und berufen eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen ein, auf der ein weiterer Wahlversuch unternommen wird. Die kommissarische Amtsführung endet mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
4. Abwesende Personen können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
5. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart und der Schriftführer, die jeweils zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist im Gegensatz zum erweiterten Vorstand unzulässig.
6. Den Vorsitz der Sitzungen übernimmt der 1. Vorsitzende, bzw. sein Vertreter in der in §8 genannten Reihenfolge. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bzw. seines Vertreters den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
8. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und ist berechtigt, ständig oder von Fall zu Fall Ausschüsse einzusetzen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen. Vorstandsmitglieder können den Ausschüssen angehören.
9. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, haben jedoch einen Anspruch auf Auslagen- bzw. Aufwendungsersatz.
10. Der Rücktritt eines Vorstandes ist unwiderruflich und dem verbleibenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
11. Beim Ausscheiden von bis zu drei Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit selbständig ergänzen. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat unverzüglich die Neuwahl des Gesamtvorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.
12. Ehrenvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
13. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich sowohl im Innen-, als auch im Außenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern im Alter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zusammen. Sie ist ab einer Mindestzahl von 10 Wahlberechtigten durchzuführen.

2. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung), die nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf. Die Jugendordnung ist zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart oder Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
4. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist:
 - entweder auf Beschluss des Vorstands
 - oder durch Einberufung durch den Jugendwart
 - oder durch schriftlich begründeten und an den Vorstand gerichteten Antrag von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder.
5. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder durch den Vorstand in der in §8 festgelegten Reihenfolge geleitet.
6. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Beide müssen Mitglieder des Vereins sein und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.
7. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land sowie gegenüber den Landesfachverbänden.

§10 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, im Voraus zu entrichtende Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die in einer Beitragsordnung festgesetzt werden. Der Vorstand beschließt und verändert eine Beitragsordnung, die von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Diese Regelung ermächtigt den Vorstand gleichfalls, für neu zu gründende Gruppen und Workshops einen Beitrag festzulegen, der von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und regelt neben dieser Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und –erhebung.
2. Die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger, bzw. beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder haften für deren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein in voller Höhe gesamtschuldnerisch.
3. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Training, Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung Ihres Stimmrechts. Die bei einer Mahnung anfallenden Mahngebühren ergeben sich aus der Beitragsordnung.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann für fällige Beiträge nebst den entstandenen Kosten ein Mahnbescheid beantragt werden.

§11 Rechnungsführung und –prüfung

1. Die Rechnungsführung des Vereins erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters. Sie unterliegt der Prüfung der auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die die Buchführung, den Jahresabschluss und das

- Vermögen des Vereins prüfen, das Ergebnis schriftlich festhalten und an die nächste Mitgliederversammlung berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

§12 Ordnungen

1. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere:
 - eine Beitragsordnung (gem. §10 Abs. 1)
 - eine Geschäftsordnung (gem. §12 Abs. 2)
 - eine Jugendordnung (gem. §9 Abs. 2)Diese Ordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind für die Mitglieder verbindlich. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen und zu verändern.
3. Für die Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., des Hessischen Tanzsportverbandes e.V. sowie die Satzung und Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt nimmt der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds, wie z.B. Adresse, Alter, Telefon- und Faxnummern sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Sofern der TSC Telos verpflichtet ist, Angaben seiner Mitglieder an einen Verband, in dem er Mitglied ist, zu melden, wird er die geforderten Daten übermitteln. Der Vorstand macht Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
3. Beim Austritt eines Mitglieds werden dessen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

§14 Auflösungsbestimmung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 7, Absatz 4.3.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäß steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Tanzsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports zu verwenden hat.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Frankfurt am Main.

§16 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 17.02.2020 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 17.02.2020